



**Emil SCHABL**  
LANDESRAT

ST. PÖLTEN, AM 19.12.2005

3109, LANDHAUSPLATZ 1

TELEFON: 02742 / 9005 - 12210

FAX: 02742 / 9005 - 12251

eMail: post.lrschabl@noel.gv.at

**GZ: B. Schabl-AP-72/017**

Herrn Präsident  
Mag. Edmund Freibauer

im Hause

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 22.12.2005

zu Ltg.-529/A-5/113-2005

— Ausschuss

**Betreff: Anfrage des Abgeordneten Mag. Fasan betreffend  
Dynamische Natura 2000 Online Karten  
Ltg.-529/A-5/113-2005**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage des Abgeordneten Mag. Fasan betreffend **Dynamische Natura 2000 Online Karten**, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Zu den **Fragen 1 bis 3** sowie **7 und 8** darf mitgeteilt werden, dass diese nicht in den Zuständigkeitsbereich von LR Schabl fallen.

*Zur **Frage 4 und 5**, ob bekannt ist, dass im FFH-Gebiet in Bad Deutsch Altenburg, Hainburg und Hundsheim durch den sog. „Hollitzer-Steinbruch“ massiver Bergbau innerhalb des Natura 2000 Gebietes betrieben wird bzw. ob diesbezügliche Informationen vorlagen:*

Die im Maßstab 1:50.000 erfolgte Abgrenzung des Natura-Gebietes für die aktuelle Gebietsmeldung erfolgte ausschließlich auf Grundlage von in den Jahren 2001 / 2002 durchgeführten Kartierungsarbeiten.

Erste grobe Natura-Gebietsausweisungen im Jahr 1998 als auch diese Kartierungen und die abschließenden Meldung des Gebietes „Hundsheimer Berge“ erfolgten zu Zeitpunkten, zu dem für den Abbau für die ggst. betroffenen Schutzobjekte (Flaumeichenwald und Osteuropäische Steppen einschließlich kleiner Anteile an Trespen-Schwengel-Kalktrockenrasen und Wacholderheiden auf Kalk) bereits rechtskräftige Rodungsbewilligungen bzw. naturschutz- und bergrechtliche Bewilligungen vorlagen.

Da die naturschutzrechtliche Bewilligung vor der verbindlichen Umsetzungsfrist der Gemeinschaftsliste, dem 10. Juni 1998, erfolgte, hatte aufgrund der damals bestehenden Rechtslage diese Bewilligung ohne Berücksichtigung der FFH-Richtlinie zu erfolgen. Es besteht in diesem Zusammenhang auch keine unmittelbare Anwendbarkeit der FFH-Richtlinie (siehe z.B. VfGH vom 10.10.2000, V5/00).

Wie auch in anderen vergleichbaren Fällen wird eine Fehlerbereinigung durch Detailkorrektur der gebietsbezogenen Ausweisung der Schutzobjekte in den über Internet verfügbaren Online-Karten erfolgen. Der Frage der Gebietsaußengrenze kommt in diesem Zusammenhang keine wesentliche Bedeutung zu bzw. kann diese im Rahmen der parzellenscharfen Gebietsabgrenzung für die gem. §9 NÖ NSchG 2000 zu erlassenden Europaschutzgebietsverordnung an die bereits vor der Gebietsmeldung bestehenden rechtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

*Zur **Frage 6**, ob andere derartige Verletzungen des Natura 2000 Gebietsschutzes bekannt sind:*

Aufgrund der Ausführungen zu den Fragen 4 und 5 ist festzustellen, dass es sich im ggst. Fall in keiner Weise um eine Verletzung des Natura 2000 Gebietsschutzes handelt.

Im Fall des Bekanntwerdens ev. konkreter Verletzungen sind – wie auch in anderen naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebieten - nach entsprechender Sachverhaltsprüfung selbstverständlich entsprechende Maßnahmen gem. §§35 und 36 NÖ NSchG 2000 vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen